LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/2364
zu Drucksache 18/2158
15. 02. 2022

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/2158 –

Bisher ausgegebene Hilfs- und Fördermittel und Hilfestellungen an Betroffene der Flutkatastrophe

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2158 –** vom 24. Januar 2022 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder werden Stimmen von Betroffenen und Helfern im Ahrtal laut, nach denen die Spendengelder, Hilfs- und Fördermittel nicht bei „den kleinen Leuten“ ankommen. In der Wahrnehmung einiger sind hohe Spendenaufkommen und Hilfszusagen aus der Politik nicht mit den tatsächlich ankommenden Geldern und geleisteten Hilfen vereinbar. Auch wird im Gespräch mit Betroffenen immer wieder von bisher nicht geleisteten Auszahlungen, langen Wartezeiten und wenig Hilfestellungen vonseiten der Landesregierung berichtet.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Hilfs- und Fördermittel wurden von der Landesregierung zur Unterstützung für die von der Flutkatastrophe betroffenen Familien bisher ausgegeben?
2. Welche Hilfs- und Fördermittel wurden von der Landesregierung zur Unterstützung für die von der Flutkatastrophe betroffenen Unternehmen bisher ausgegeben?
3. Welche Beratungsmöglichkeiten stellt die Landesregierung den Betroffenen zur Beantragung der Hilfs- und Fördermittel zur Verfügung?
4. Wie viele Beschwerden gingen bisher zur Vergabepraxis der Hilfs- und Fördermittel ein?
5. Wie werden Antragstellende über ihre gestellten und noch laufenden Anträge für Hilfs- und Fördermittel informiert?
6. Wie lange dauert es in Regel von der Einreichung eines Antrags bis zur Auszahlung der Hilfs- und Fördermittel?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. März 2022

E: 15.02.2022
18/2364

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

15. Februar 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
betr. „Bisher ausgegebene Hilfs- und Fördermittel und Hilfestellungen an Betroffene der Flutkatastrophe"
- Drucksache 18/2158 -

Vorbemerkung:

Den Hilfs- und Fördermitteln für die von der Flutkatastrophe Betroffenen sind zum einen die unmittelbar nach der Katastrophe zur Ausreichung beschlossenen Soforthilfen zur Linderung der größten Notlage und zum anderen die Mittel aus dem Aufbauhilfefonds von Bund und Ländern zuzuordnen, mit denen der Wiederaufbau in den in Rheinland-Pfalz von der Flutkatastrophe betroffenen Landkreisen sowie der kreisfreien Stadt Trier finanziell unterstützt wird. Maßgeblich für den Wiederaufbau der von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen sind die Verwaltungsvorschrift (VV) Wiederaufbau RLP 2021, die Aufbauhilfeverordnung 2021 des Bundes sowie die Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder zur Aufbauhilfe 2021. Ziel der VV des Landes Wiederaufbau RLP 2021 ist es, möglichst unbürokratische und schnelle Verfahren zu ermöglichen, damit alle Betroffenen schnellstmöglich ihre Anträge stellen und den Wiederaufbau vorantreiben können.

Die in der Fragestellung genannten Familien gehören zum Empfängerkreis der sogenannten privaten Haushalte, sowohl für die kurzfristig ausgereichten Soforthilfen

im Sommer 2021 als auch für die Mittel aus dem Aufbauhilfefonds, die seit dem 27. September 2021 beantragt werden können. Der geltende Rechts- und Förderrahmen sowohl für die Sofort- als auch für die Aufbauhilfen unterscheidet nicht zwischen Familien und sonstigen Privatpersonen. Daher beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf den Empfängerkreis der privaten Haushalte sowie die Unternehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Land Rheinland-Pfalz hat insgesamt 35,3 Millionen Euro Soforthilfen an Privatpersonen bzw. private Haushalte ausgezahlt, die von der Flutkatastrophe betroffen waren. Die finanziellen Soforthilfen wurden als Billigkeitsleistung nach Maßgabe des § 53 Landeshaushaltsordnung sowie auf der Grundlage einer vom Ministerrat am 20. Juli 2021 erlassenen Richtlinie gewährt. Die Höhe der Soforthilfe für die von der Flutkatastrophe betroffenen privaten Haushalte setzte sich aus einem Sockelbetrag von 1.500 Euro je Haushalt inklusive einer Person und 500 Euro für jede weitere Person im Haushalt zusammen. Je Haushalt wurden maximal 3.500 Euro Soforthilfe gewährt. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger waren natürliche Personen, die bzw. deren Haushaltsmitglieder ihren Lebensmittelpunkt in Rheinland-Pfalz hatten, durch ein Elementarereignis von einer außergewöhnlichen existenziellen Notlage betroffen waren und daher Soforthilfen benötigten. Um eine schnelle Auszahlung zu gewährleisten, wurde die Soforthilfe den Betroffenen ohne umfangreiche Prüfung gewährt. Voraussetzung für die Zuwendung waren Schäden an Wohnraum, Hausrat, Kleidung, die durch ein Elementarereignis entstanden bzw. verursacht worden sind. Berücksichtigt wurden Schäden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro überstiegen. Spendengelder wurden dabei nicht berücksichtigt. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit war eine Soforthilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich.

Zur möglichst schnellen Abwicklung der Soforthilfeanträge der privaten Haushalte stellte das Land Rheinland-Pfalz den betroffenen Landkreisen bzw. der kreisfreien Stadt Trier die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Die erste Tranche in Höhe von 24,0 Millionen Euro wurde bereits am 22. Juli 2021 an die vorgenannten Kommunalverwaltungen ausgezahlt. Diese haben die Mittel als Bewilligungsbehörde

nach Maßgabe der vorgenannten, kurzfristig vom Ministerrat erlassenen Richtlinie an die betroffenen privaten Haushalte weitergeleitet. Für den Landkreis Ahrweiler erfolgten die Abwicklung der Antragsverfahren und die Auszahlung der Soforthilfe an die Betroffenen im Wege der Amtshilfe durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz.

Schnelle finanzielle Hilfe wurde auch durch den Beschluss des Krisenstabes der Landesregierung im Juli 2021 sichergestellt, ein Spendenkonto beim Land einzurichten. Die eingegangenen Spendengelder werden gemäß Beschluss des Krisenstabes nach einer berechneten Quote verteilt, die sich an der durch Abfrage ermittelten Zahl der Betroffenen in den jeweiligen von der Hochwasserkatastrophe erfassten Gebietskörperschaften orientiert. Die Spenden werden - im eigenen Ermessen der von der Flutkatastrophe betroffenen Landkreise und der Stadt Trier - an Privatpersonen beziehungsweise Projekte oder Initiativen, deren Arbeit unmittelbar den von der Katastrophe betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt, ausgezahlt. Insgesamt sind bisher auf dem Konto des Landes Spenden in Höhe von 18.659.016,07 Euro eingegangen (Stand: 9. Februar 2022). Davon wurden bisher 18.630.736,16 Euro in sieben Tranchen an die Gebietskörperschaften ausgezahlt (Stand: 9. Februar 2022).

Nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen (FM) wurden im Bereich der Aufbauhilfen mit Stand vom 31. Januar 2022 den betroffenen privaten Haushalten Finanzhilfen in Höhe von 82,9 Millionen Euro für die Neuanschaffung von Hausratsgegenständen bewilligt. Bis zum selben Tag wurden für den Wiederaufbau von beeinträchtigten Gebäuden Billigkeitsleistungen aus dem Aufbauhilfefonds in Höhe von 22,3 Millionen Euro bewilligt. Insgesamt konnten Billigkeitsleistungen in Höhe von 78,2 Millionen Euro an die Betroffenen ausgezahlt werden. Die Differenz aus bewilligter und ausgezahlter Summe erklärt sich daraus, dass die Auszahlung einer Abschlagszahlung im Bereich der Gebäudestrecke die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids sowie die gesonderte Beantragung einer Abschlagszahlung voraussetzt. Diese Schritte gehen einer Auszahlung zwingend voraus und können nur von den Zuwendungsberechtigten herbeigeführt bzw. angestoßen werden.

Für die maximale Höhe der Hausratpauschale, die auf Grundlage der VV Wiederaufbau RLP 2021 gewährt wird, ist die Anzahl der Personen, die gemeinsam einen Haushalt bilden, maßgeblich. So wird für die erste Person ein Betrag von 13.000 Euro, für die zweite Person ein Betrag von 8.500 Euro und für jede weitere ein Betrag von jeweils

3.500 Euro festgesetzt. Der insoweit errechnete Betrag kann sich durch den erlittenen Schaden und die prozentuale Betroffenheit (25 / 50 / 75 / 100 Prozent) des Haushalts reduzieren.

Für Billigkeitsleistungen, die für den Wiederaufbau eines Wohngebäudes gewährt werden, kommt der Haushaltsgröße keine Bedeutung zu. Dies hat den Hintergrund, dass diese Billigkeitsleistungen ausschließlich objektbezogen festgesetzt werden.

Zu Frage 2:

Nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) gliedern sich die Hilfs- und Fördermittel für die Unternehmen in die Soforthilfe, mit der direkt im Anschluss an die Flutkatastrophe Liquidität zur Verfügung gestellt wurde, und die Fördermittel aus dem Wiederaufbaufonds (Aufbauhilfe Unternehmen).

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen freier Berufe und selbstständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft hatten die Möglichkeit, Soforthilfen in Höhe von 5.000 Euro zu beantragen. Hier wurden insgesamt 13.115.000 Euro an „Soforthilfen Unternehmen RLP 2021" von den Kommunalverwaltungen bewilligt. Mit diesen finanziellen Soforthilfen konnten 2.623 Unternehmen unterstützt werden. 214 Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich Weinbau wurden Soforthilfen mit einer Bewilligungssumme von 1,07 Millionen Euro bewilligt. Das Programm ist abgeschlossen.

Bei der „Aufbauhilfe für Unternehmen" können Schadenersatz, Reparaturkosten sowie Einkommenseinbußen über sechs Monate geltend gemacht werden.

Zum Stand 31. Januar 2022 befinden sich 221 Anträge von Unternehmen in der Antragstrecke. Diese Anträge sind größtenteils noch nicht vollständig und somit noch nicht bewilligungsreif.

Durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) wurden bislang 43 Anträge mit einem Volumen in Höhe von 6,1 Millionen Euro bewilligt. Abgerufen (ausgezahlt) wurden bis zum 31. Januar 2022 insgesamt 2.351.719,05 Euro.

Für die Bearbeitung von Anträgen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie Weinbau sind je nach Schadensgegenstand die Kreisverwaltungen bzw. das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel zuständig. Aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder wurden durch diese Bewilligungsstellen für den Bereich Landwirtschaft und Weinbau Mittel in Höhe von 1.377.005,42 Euro ausgezahlt.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) gemäß der VV Wiederaufbau RLP 2021 wurden für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen bisher 9.377.621,91 Euro bewilligt; davon wurden bisher 9.253.589,57 Euro ausgezahlt. Bisher wurden folgende Kliniken gefördert: DRK Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Bad Neuenahr-Ahrweiler/Daun, Dr. von Ehrenwall'sche Klinik Bad Neuenahr-Ahrweiler, Gefäß-Zentrum Dr. Bauer Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Rehabilitationskliniken Jülich und Kurköln Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung lässt die Bürgerinnen und Bürger in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten nicht allein und sucht den Kontakt mit den Betroffenen, um Hilfe und Unterstützung anbieten zu können.

Im Bereich der bereits abgeschlossenen Ausreichung der Soforthilfen an private Haushalte und Unternehmen liegen dem Land Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des Landkreises Ahrweiler keine Erkenntnisse über erfolgte Beratungsmöglichkeiten für die Betroffenen vor, da das Land Rheinland-Pfalz zur möglichst schnellen Abwicklung der Soforthilfeanträge von privaten Haushalten den Landkreisen Mayen-Koblenz, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der kreisfreien Stadt Trier die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stellte, die die vorgenannten Kommunen als Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der kurzfristig vom Ministerrat am 20. Juli 2021 erlassenen Richtlinien weitergeleitet haben. Für den Bereich des Landkreises Ahrweiler, für den das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz im Wege der Amtshilfe die Abwicklung der Soforthilfen für private Haushalte übernommen hatte, wurde den Betroffenen auf der Homepage des Statistischen

Landesamtes neben dem Antragsformular weitere Informationen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung sowie zu den Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (Telefon-Hotline und Postfach) angeboten. Die Kommunalverwaltungen und diverse Landesbehörden hatten dieses Angebot in ihrem eigenen Internetangebot verlinkt. So wurde sichergestellt, dass die Betroffenen von verschiedenen Seiten direkt zur Antragstellung und den Beratungsmöglichkeiten geleitet wurden. Von hier aus wurde auch auf das Informationsportal des Landes verwiesen, das bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) angesiedelt ist. Die binnen weniger Tage beim Statistischen Landesamt eingerichtete Telefon-Hotline war bis Ende August 2021 an allen Wochentagen von 8 bis 20 Uhr erreichbar und konnte allein in den ersten beiden Wochen ihres Betriebs rund 2.600 Anrufe entgegen nehmen. Insgesamt leisteten im Telefon-Hotline-Betrieb bis zu 40 Mitarbeitende Hilfestellung bei der Antragstellung, beantworteten Fragen zum Stand der Bearbeitung und zur Auszahlung der Soforthilfen. Die Erreichbarkeit wurde erst dann auf einen Betrieb an Werktagen im Zeitfenster von 8 bis 18 Uhr reduziert, als das Anrufaufkommen auf etwa 250 Anrufe pro Woche zurückging. Zur Erreichbarkeit gab es zahlreiche positive Rückmeldungen der Betroffenen, die dankbar waren, direkt mit einer Ansprechpartnerin bzw. einem Ansprechpartner verbunden zu sein. Das Angebot wurde auch von Antragstellenden außerhalb des Landkreises Ahrweiler angenommen und genutzt.

Nach Mitteilung des FM stellt die Landesregierung im Rahmen der Beantragung von Mitteln aus dem Aufbauhilfefonds den betroffenen Privathaushalten über die ISB Beratungsleistungen zur Beantragung der Hilfs- und Fördermittel zur Verfügung. Für die Beratung von Zuwendungsberechtigten, die Fragen zur Antragstellung oder Probleme mit ihrem Antrag haben, hat die ISB zwei Hotlines geschaltet, die kostenfrei zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Fragen per E-Mail an die ISB zu richten. Mit Stand vom 28. Januar 2022 nahm die ISB etwa 25.000 Beratungen über die Telefon-Hotline vor. Hinzu kommen bislang circa 5.200 Beratungen per E-Mail.

Darüber hinaus wurden in den von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen, insbesondere im Ahrtal, weit über als 20 Infopoints errichtet. Diese haben sich als feste Anlaufpunkte für die Betroffenen bewährt. Um eine optimale Unterstützung der Zuwendungsberechtigten zu erreichen, initiierte das FM gemeinsam mit der

Architektenkammer Rheinland-Pfalz die Einrichtung der Architektenberatung an den Infopoints. Diese klären über baufachliche Fragen hinsichtlich des Wiederaufbaus auf und geben auch Hilfestellung bei der Suche nach Sachverständigen. Darüber hinaus erbringen weitere Personen, die ebenfalls nicht zum Personal der ISB gehören, an den Infopoints Hilfs- und Unterstützungsleistungen bei der digitalen Antragsstellung. Für diese Tätigkeit wurden diese Personen von der ISB geschult. Die genannten Beratungsleistungen sind für die Betroffenen kostenlos. Aktuell bestehen im Ahrtal insgesamt 25 Infopoints (Stand: Ende Januar 2022). An 23 dieser Infopoints wird Unterstützung bei der Beantragung von Aufbauhilfen durch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der ISB angeboten. An 17 Stellen stehen Expertinnen und Experten der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Zudem haben unter der Leitung der Beauftragten für den Wiederaufbau, Frau Staatssekretärin Nicole Steingaß, und dem Vor-Ort-Beauftragten, Herrn Staatssekretär a. D. Günter Kern, insgesamt 25 Einwohnerversammlungen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten stattgefunden. Allein bei den 17 Einwohnerversammlungen im Ahrtal haben über 3.300 Bürgerinnen und Bürger das Angebot angenommen, sich direkt und aus erster Hand bei den anwesenden Fachexpertinnen und Fachexperten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, der ISB, des Landesbetriebs Mobilität (LBM) und des DLR über alle Fragen rund um den Wiederaufbau zu informieren. Die Veranstaltungen wurden auch genutzt, um besonders sensible Themen mit einzelnen Betroffenen direkt zu besprechen oder weitere Beratungstermine zu vereinbaren. Die meisten Fragen der Bürgerinnen und Bürger bezogen sich dabei auf das neue (vorläufig) festgelegte Überschwemmungsgebiet im Ahrtal und auf die Voraussetzungen für die Fördermöglichkeiten aus dem Aufbauhilfefonds.

Daneben ist die Hotline des Landes Rheinland-Pfalz unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 - 222 0 22 0 seit Freitag, dem 24. September 2021 freigeschaltet. Die durchschnittlichen Anruferzahlen bewegten sich in den ersten Wochen seit Freischaltung bei etwa 100 Anrufen pro Tag. Bis zu 90 Prozent der Anrufe konnten direkt beantwortet werden. Offene Fragen wurden geklärt und mit Rückrufen

beantwortet. Aus den Fragen werden die FAQs (= frequently asked questions) auf der Homepage www.wiederaufbau.rlp.de fortwährend aktualisiert und bei Bedarf ergänzt.

Darüber hinaus werden die Betroffenen von der SGD Nord als zuständige obere Wasserbehörde in den verschiedenen Fragen des Wiederaufbaus beraten. Dies erfolgt im Bereich der Privathaushalte beispielsweise zu Fragen zur Zulässigkeit des Wiederaufbaus im Hochwasserschutzgebiet, zu Ersatzwohnbauflächen und zur Hochwasservorsorge.

Nach Mitteilung des MKUEM ist des Weiteren die Energieagentur Rheinland-Pfalz e. V. sehr präsent, insbesondere im Ahrtal, und bietet in vielfältiger Weise Beratungen zur Wärme- und Energieversorgung wie auch zu vorhandenen Fördermöglichkeiten an.

Nach Mitteilung des MWVLW können die Unternehmen beim Wiederaufbau und dem Antragsverfahren für Mittel aus dem Aufbauhilfefonds auf mehrere Beratungsangebote zurückgreifen. Sehr engagiert beraten die Handwerks- sowie die Industrie- und Handelskammern (IHK) in Trier und Koblenz. Da die Kammern auch die notwendigen Kammerbestätigungen für Unter-nehmen (Nachweis der tatsächlichen Existenz des Unternehmens) ausstellen, haben die Antragsstellenden hier oftmals den ersten Kontakt und es stehen kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Die Kammern haben bislang mehrere hundert Beratungsgespräche geführt.

Auch die ISB berät Unternehmen bei der Antragstellung und hat ebenfalls mehrere hundert Gespräche geführt. Hinzu kommt das Beratungsangebot des MWVLW, an das sich ebenfalls Unternehmen wenden können. Das MWVLW, die ISB und die Kammern befinden sich in einem regelmäßigen Austausch, sowohl auf Leitungs- als auch auf Fachebene, wo – wenn es nötig sein sollte – Lösungswege für komplexe Fallkonstellationen miteinander besprochen werden.

Das MWVLW und die IHK Koblenz haben zudem Sprechstunden für Gutachterinnen und Gutachter angeboten, um offene Fragen zu klären. Die Gutachterinnen und Gutachter haben als Multiplikatoren eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen den Unternehmen und dem Antragsgeschehen.

Beratungsmöglichkeiten für Betroffene aus Land- und Forstwirtschaft werden durch das DLR Mosel (eingerichtete Telefonnummer und E-Mail-Adresse fluthilfe@dlr.rlp.de) und

die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angeboten. Außerdem wurden Fachveranstaltungen und Einwohnerversammlungen in betroffenen Gemeinden bzw. Gebieten wechselweise angeboten.

Die Betroffenen im Zuständigkeitsbereich des MWG, insbesondere Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken, wurden und werden umfangreich durch die für Krankenhausfinanzierung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MWG - auch in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) - bei der Schadensfeststellung und der Antragstellung durchgängig unterstützt, individuell und kollektiv beraten und betreut. Dabei werden erhebliche personelle Ressourcen des Fachreferats in Anspruch genommen. Die Antragsunterlagen und Ansprechpartner für die von der Flut betroffenen Krankenhäuser und Rehakliniken können auch der Homepage des MWG entnommen werden.

Zu Frage 4:

Nach Mitteilung des FM sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds für private Haushalte im Zeitraum Ende September 2021 bis Ende Januar 2022 nachfolgende Beschwerden eingegangen:

- Beschwerdemanagement der ISB: 24
- FM: 12

Weitere Erkenntnisse über grundlegende Beschwerden zum Antrags- und Bewilligungsverfahren der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds sowie zur Weiterleitung der auf dem Landeskonto eingegangenen Spenden an die betroffenen Landkreise und die Stadt Trier liegen der Landesregierung nicht vor.

Zur möglichst schnellen Abwicklung der Soforthilfeanträge von privaten Haushalten stellte das Land den Kommunalverwaltungen der Landkreise Mayen-Koblenz, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der kreisfreien Stadt Trier die Soforthilfen für private Haushalte und Unternehmen zur Verfügung. Diese haben die Mittel als Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der

kurzfristig vom Ministerrat am 20. Juli 2021 erlassenen Richtlinien weitergeleitet. Daher liegen dem Land mit Ausnahme des Landkreises Ahrweiler keine Erkenntnisse über etwaige Beschwerden zur Bewilligungspraxis der Soforthilfen vor. Für den Bereich des Landkreises Ahrweiler, für den das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz als obere Landesbehörde im Wege der Amtshilfe die Abwicklung der Soforthilfen für private Haushalte übernommen hatte, liegen keine Erkenntnisse zu nachhaltigen Beschwerden zur Vergabepraxis vor. Auf insgesamt 429 Ablehnungsbescheide sowie auf Hinweise zu Verfristungen gingen bisher insgesamt 42 Eingaben beim Statistischen Landesamt ein, die als formale Widersprüche erfasst und bearbeitet wurden. Alle Widersprüche konnten ohne formalen Widerspruchsbescheid mit einem Übernahmeschreiben und dortiger Erörterung der Sachlage, teils mit zusätzlichem telefonischen Kontakt, erledigt werden.

Zu Frage 5:

Im Bereich der bereits abgeschlossenen Ausreichung der Soforthilfen an private Haushalte und Unternehmen liegen dem Land Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des Landkreises Ahrweiler aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen keine Erkenntnisse vor. Für den Bereich des Landkreises Ahrweiler wurden alle betroffenen Antragstellenden nach Bearbeitung der eingegangenen Anträge mit einem Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung informiert. Zusätzlich hat das Statistische Landesamt auf seiner Internetseite fortlaufend über den Fortschritt der Antragsbearbeitung informiert.

Nach Mitteilung des FM werden im Bereich der Antragstellung auf Aufbauhilfen für Privathaushalte die Antragstellenden bezüglich ihrer gestellten und noch laufenden Anträge über das Antragsportal der ISB informiert. Über das Portal klären die Mitarbeitenden der ISB auch offene Fragen und fordern Unterlagen nach, die für die weitere Antragsbearbeitung und Bewilligung der Anträge erforderlich sind.

Nach Mitteilung des MWVLW erhalten im Bereich der Antragstellung auf Aufbauhilfen für Unternehmen diese mit ihrer Antragstellung ein Schreiben der ISB, in dem ein Kontakt angegeben ist. Die Antragstellenden aus dem Bereich der Land- und

Forstwirtschaft und des Weinbaus werden bei unvollständig vorliegenden Anträgen aktiv - telefonisch, per Mail oder postalisch - durch das DLR Mosel unterstützt.

Nach Mitteilung des MWG werden Antragstellende aus dem Bereich der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, die nach dem geltenden Rechtsrahmen unter bestimmten Voraussetzungen den Aufbauhilfen für Unternehmen unterfallen, in der Regel telefonisch oder per Mail über den Sachstand ihrer Anträge informiert. Alle erlassenen Bescheide hierzu wurden bisher vor Ort durch Mitglieder der Landesregierung oder Vertreterinnen und Vertreter des MWG übergeben.

Zu Frage 6:

Im Bereich der bereits abgeschlossenen Ausreichung der Soforthilfen an private Haushalte und Unternehmen liegen dem Land Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des Landkreises Ahrweiler aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen keine Erkenntnisse darüber vor, wie lange es in der Regel von der Einreichung eines Antrags bis zur Auszahlung der Soforthilfen gedauert hat. Für den Bereich des Landkreises Ahrweiler lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag auf Soforthilfe bei zwei Tagen zwischen dem Posteingang und der Überweisung an den Antragstellenden.

Nach Mitteilung des FM erfolgt im Bereich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens von Mitteln aus dem Aufbauhilfefonds für private Haushalte die Beantragung von Fördergeldern für den Hausrat pauschalisiert und weitgehend automatisiert, sodass hier eine sehr einfache und schnelle Bearbeitung erfolgen kann. Vollständige Anträge können inzwischen innerhalb weniger Werktage bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt kurze Zeit später, da für antragsgemäß bewilligte Anträge der Hausratsstrecke die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids nicht abgewartet werden muss.

Im Gegensatz zu den Hilfen für Hausrat sind bei den Anträgen bei Gebäudeschäden verschiedene manuelle Bearbeitungsschritte notwendig. Jeder Antrag ist individuell zu bearbeiten, da er einen eigenen Sachverhalt darstellt und diverse unterschiedliche Dokumente eingereicht sowie geprüft werden müssen und die Zuschussbeträge erheblich höher sind. Insbesondere müssen auch die Bestandskraft des Bescheids sowie die gesonderte Beantragung der Abschlagszahlung abgewartet werden. Eine

pauschale Aussage dazu, wie lange es in der Regel von der Einreichung eines Antrags bis zur Auszahlung der Aufbauhilfe im Bereich der Gebäudeschäden von privaten Haushalten dauert, ist auf Grund der dargelegten Individualität jedes einzelnen Antrags daher nicht möglich.

Gleichwohl wurden für Privathaushalte Erleichterungen geschaffen, die zu einer zeitlichen Beschleunigung bei der Auszahlung beitragen können: Beispielsweise kann bei Gebäudeschäden bereits ein Bewilligungsbescheid erlassen werden, wenn die Betroffenen glaubhaft machen, dass die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie das Schadensgutachten innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheides nachgereicht werden. Auf Basis dieses vorläufigen Bewilligungsbescheides kann eine erste Abschlagszahlung von bis zu 20 Prozent des geschätzten Gesamtschadens gewährt werden. Sobald die ausstehende Schadensbegutachtung als auch die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vollständig vorgelegt werden, erfolgt dann auf dieser Basis die gültige Festsetzung der möglichen finanziellen Zuwendung per endgültigem Bescheid.

Die aktuellen Zahlen können wöchentlich auf der Seite der ISB abgerufen werden (https://isb.rlp.de/home/detailansicht/aufbauhilfe-bearbeitungsstand.html).

Nach Mitteilung des MWVLW werden im Bereich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Mittel aus dem Aufbauhilfefonds für Unternehmen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft und des Weinbaus seitens der ISB und des DLR Mosel als den jeweils zuständigen Bewilligungsstellen bewilligungsreife Anträge binnen weniger Tage beschieden. Eine Woche nach Bestandskraft des Bescheides erfolgt die Auszahlung der Mittel.

Nach Mitteilung des MWG werden durch dieses für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen im Bereich des Ersatzes von Einkommenseinbußen zur Beschleunigung der Auszahlung von Mitteln an die Betroffenen vorläufige Bescheide erlassen; die Bearbeitungszeit beläuft sich etwa auf 6 bis 8 Wochen bis zur Auszahlung.

Im Bereich der investiven Wiederaufbauhilfen und im Bereich der Interimsmaßnahmen beläuft sich dieser Zeitraum auf etwa 4 bis 6 Wochen.

In Vertretung

Nicole Steingaß
Staatssekretärin